

Satzung des Eisstocksportkreises 204 Rottal-Inn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportkreis 204 Rottal-Inn e.V.“ (im folgenden Kreis 204 genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Kreises 204 ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bayerischen Eissportverband e.V. (nachfolgend BEV genannt).
Der Vereinszweck wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für Schüler-, Jugend-, Junioren-, Damen- und Herrenmannschaften verwirklicht. Es werden Kreismeisterschaften für Weiten- und Einzelwettbewerbe durchgeführt.
- (2) Der Kreis 204 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreises 204 sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreises 204.
Der Kreis 204 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises 204 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Kreis 204 unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften, dem BEV und allen zuständigen Gremien an.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Kreises 204 können für ihre Tätigkeit jährlich eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Kreis 204 ist eine rechtlich selbstständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn entsprechend der regionalen Aufteilung im Bezirk II.
- (3) Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, der Mitglied im BEV ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Gebiet des Kreises 204 hat.
- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Kreis 204 werden oder sein.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im BEV nachzuweisen. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der antragstellende Verein im Falle der Aufnahme die Satzung des Kreises 204 und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen für sich als verbindlich an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Kreises 204, durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer oder durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Kreis 204 ausgeschlossen werden, wenn
 - ❖ sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Kreises 204 verstößt oder
 - ❖ das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz in einen Ort außerhalb des Gebietes des Kreises 204, erlischt die Mitgliedschaft (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (5) Dasselbe gilt bei der Vereinsauflösung (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Kreis 204 führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis 204.

6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom BEV-Verbandstag beschlossenen DESV-Umlagen (= Deutscher Eisstock-Verband e.V.) bei Fälligkeit an die Kreiskasse zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten. Durch die Kreisversammlung können weitere Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

- (2) Die festgelegten jährlichen Beiträge und Umlagen sind fristgerecht zu dem vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin an die Kreiskasse zu entrichten. Die Beiträge und die Umlagen werden im Lastschriftverfahren durch den Kreis 204 erhoben.

§ 7 Organe des Kreises 204

Die Organe des Kreises 204 sind

- ❖ die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung),
- ❖ der Vorstand und
- ❖ der Kreisausschuss.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Kreisausschusses.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres abgehalten.
Alle vier Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (= Kreisversammlung) vor dem ordentlichen Bezirkstag und dem ordentlichen BEV-Verbandstag mit Neuwahlen stattfinden.
Diese muss spätestens 3 Monate vor dem Bezirkstag durchgeführt sein. Alle dem Kreis angehörenden Vereine wählen bei dieser Kreisversammlung, neben den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Kreisausschusses, auch die Delegierten zum Bezirkstag. Zehn Vereine ergeben dabei je einen Vereinsdelegierten zum Bezirkstag.
Außerordentliche Kreisversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreises 204 erfordert oder zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Kreisversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt bei den Kreisversammlungen sind die persönlich anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine und die persönlich anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Neuwahlen und bei Entlastungen.
Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine Stimmenhäufelung ist ebenfalls nicht zulässig, auch nicht, wenn der Stimmberechtigte mehrere Mitgliedsvereine vertritt.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.

- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird.
- (9) Über die Sitzungen der Kreisversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 9 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - d) die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Die Kreisversammlung wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstands und des Kreisausschusses,
 - b) die beiden Rechnungsprüfer,
 - c) den Vorsitzenden des Kreissportgerichts und zwei Beisitzer,
 - d) die dem Kreis zukommenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum BEV-Verbandstag, zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV und zum Bezirkstag des Bezirkes II.

Die Personen a) bis d) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

- (3) Die Kreisversammlung bestätigt
 - a) den Kreisschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die Schiedsrichter des Kreises 204 gewählt worden sind und
 - b) Personen, die zeitlich befristete Sonderaufgaben übernehmen sollen und hierzu vom Vorstand ausdrücklich vorgeschlagen werden.

- (4) Die Kreisversammlung beschließt über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten wurden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann), zwei Stellvertretern (stellvertretende Kreisobmänner) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Kreises 204 die Wahrnehmung der Kreisgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Kreisversammlung. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Kreises. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4, 5, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Der Vorstand schlägt der Kreisversammlung die Mitglieder für den Kreisausschuss zur Wahl vor.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Kreisdamenwart,
 - e) dem Kreisjugendwart,
 - f) dem Kreisweitenwart,
 - g) dem Kreisschiedsrichterobmann und seinen Stellvertretern,
 - h) dem Kreisgeschäftsführer und,
 - i) den von der Kreisversammlung bestätigten Personen mit besonderem Aufgabenbereich.

Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Kreisausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Jedes anwesende Mitglied des Kreisausschusses, ausgenommen Personen gem. § 11 Abs. 1, lit. i), ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei

- Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ferner gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 4, 5, 7 und 8 entsprechend.
- (3) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Kreis,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Kreis übertragen wurden.
 - (4) Der Kreisausschuss ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ. Beschlüsse des Vorstands kann nur die Kreisversammlung abändern oder aufheben.
 - (5) Über die Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den beiden von der Kreisversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie muss jährlich zur Frühjahrsversammlung erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich in der ordentlichen Kreisversammlungen im Frühjahr einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

§ 13 Kreissportgericht

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Das Kreissportgericht ist unabhängig tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport im BEV. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Kreiskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Kreissportgerichts sind zusätzlich unverzüglich dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann) und bei Meisterschaften zusätzlich dem Wettbewerbsleiter und dem Schiedsrichterobmann bekannt zu geben.

§ 14 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Kreis 204 dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g) der Satzung des BEV gegen Beschlüsse der Kreisorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Kreis 204 dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c) der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen,

wenn diese Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 15 Ordnungen

Der Kreis 204 kann sich Ordnungen geben, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Diese Ordnungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Der Kreis 204 haftet für das Verhalten der Mitglieder der Kreisorgane im Zusammenhang mit der Amtsführung nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kreisausschusses haften bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Kreises 204

- (1) Der Kreis 204 kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind. Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Kreises 204 ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Liquidation des Kreises 204 erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung des Kreises 204 oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreises 204 an den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Kreisversammlung am 06.10.2011 in Simbach/Inn beschlossen.